

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Aukrug

§ 1

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aukrug.
- (2) Zur Durchführung eines geordneten Betriebes ist im Interesse aller erforderlich, dass sich jeder Besucher der Anlagen des Freibades den Vorschriften dieser Badeordnung unterwirft und den Anordnungen des Personals Folge leistet.
- (3) Die Aufsicht in dem Schwimm- und Springerbecken obliegt der Badeaufsicht und im Umkleidegebäude und der Liegewiese auch dem Platzmeister der Gemeinde.

§ 2

- (1) Die Badesaison läuft in der Regel vom 01. Juni bis zum 31. August eines Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten des Freibades werden durch den Bürgermeister festgelegt und in einem gesonderten Aushang bekanntgemacht.
- (3) Mit Genehmigung des Bürgermeisters können volljährige Erwachsene morgens von 5.30 Uhr bis 7.30 Uhr ohne Badeaufsicht das Freibad benutzen. Das Baden geschieht dann auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung. Zwischen der Gemeinde Aukrug und den jeweiligen Badbenutzern wird eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen kann der Bürgermeister die Benutzung des Freibades für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken.
- (5) Außerhalb der Badezeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

§ 3

- (1) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 4

- (1) Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen das Freibad nicht betreten. Das gleiche gilt für Betrunkene.
- (2) Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren ist nicht gestattet.

§ 5

- (1) Zum Umkleiden stehen Einzel- und Sammelkabinen zur Verfügung.
- (2) Jeder Besucher muss auf seine Garderobe selbst achten. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6

- (1) Das Baden ist nur in vollständiger Badekleidung erlaubt.
- (2) Kinder unter 4 Jahren dürfen ohne Badekleidung baden.

§ 7

- (1) Das Betreten der Badebecken darf nur nach vorherigem Durchschreiten des Fußwasserbeckens und Benutzung der daran befindlichen Duschen erfolgen. Die Verwendung von Seife etc. ist in der Badeanlage und im Durchschreitebecken nicht erlaubt. Die Betonumrandungen der Badebecken dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
- (2) Den Nichtschwimmern ist das Betreten der Abteilung für Schwimmer untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht des Schwimmlehrers.
- (3) Das Schwimm- und Springerbecken darf nur von solchen Personen benutzt werden, die des Schwimmens kundig sind.
Epileptikern ist die Benutzung des Schwimmbeckens nicht gestattet.

§ 8

- (1) Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Springen von Sprungbrettern ist nur erlaubt, wenn die Sperrung aufgehoben ist; also nur mit Genehmigung der Badeaufsicht.
- (3) Im Nichtschwimmerbecken sind Kopfsprünge verboten!
- (4) Das gegenseitige Hineinstoßen und Hineinwerfen in die Badebecken und das gegenseitige Untertauchen ist nicht erlaubt. Wegen der damit verbundenen Gefahren sind auch Sprünge vom Beckenrand zu unterlassen.
- (5) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in den Becken nicht erlaubt.

§ 9

- (1) Jede böswillige Störung des Badebetriebes, insbesondere die Belästigung anderer Badender, ist untersagt.
- (2) Ballspiele oder sonstige Sportarten dürfen in dem Schwimmbecken nur mit Erlaubnis der Badeaufsicht durchgeführt werden.

- (3) Bei sportlichen Übungen oder bei starker Inanspruchnahme des Freibades ist die Badeaufsicht berechtigt, einzelne Anlagen oder Einrichtungen vorübergehend zu sperren.
- (4) Die Benutzung von Taucherbrillen und Schwimmflossen ist nur während der betriebsschwachen Zeiten mit Zustimmung der Badeaufsicht zulässig.
- (5) Der Gebrauch von Signal- und Trillerpfeifen ist den Besuchern strengstens untersagt.
- (6) Das Rauchen und Essen am Beckenrand ist nicht gestattet.

§ 10

- (1) Die Liegewiesen dienen der Erholung der Besucher. Jede Ruhestörung hat dort zu unterbleiben. Die Benutzung von Radioapparaten oder Musikinstrumenten aller Art ist nicht erlaubt.
- (2) Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen ausgeübt werden.
- (3) Glas, Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (4) Die Verunreinigung des Badewassers, der Badebecken, der Baulichkeiten, der Toiletten und der Gesamtanlagen ist unbedingt zu vermeiden.
- (5) Die Grünanlagen, insbesondere die Neusaat und Anpflanzungen sind sorgfältig zu schonen. Das Graben darin ist untersagt. Das Betreten der Anpflanzungen, das Brechen von Zweigen und Blüten ist zu unterlassen.
- (6) Zelten ist nicht gestattet.

§ 11

- (1) Die Besucher haben für Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades hervorgerufen werden, aufzukommen.
- (2) Bei Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine oder andere Organisationen hat der Leiter der Gemeinschaft die volle Aufsicht zu übernehmen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Badeordnung.

§ 12

- (1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
- (2) Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung der Badeaufsicht die Becken sofort zu verlassen.

§ 13

- (1) Bei eintretenden Störungen im Betriebe wird Schadenersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.
- (2) Fundsachen sind an der Kasse abzugeben. Dort werden auch Anzeigen über abhandengekommene Sachen entgegengenommen. Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird nicht übernommen.

§ 14

- (1) Das Personal ist verpflichtet, für die Sicherheit der Badegäste, für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Disziplin zu sorgen.
- (2) Nach Einholen der Flaggen, das den Schluss des Badens anzeigt, haben alle Besucher das Schwimmbad zu verlassen.

§ 15

Jeglicher Alkoholgenuss auf dem gesamten Gelände des Freibades wird ab 1993 untersagt. Wer den Vorschriften der Badeordnung und den Anordnungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann durch die Badeaufsicht bzw. Platzmeister aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Im Wiederholungsfall und bei grobem Unfug kann der Betreffende gänzlich oder für eine bestimmte Zeitdauer auf Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Aukrug ausgeschlossen werden.

Das Hausrecht der Gemeinde Aukrug wird durch das Badepersonal wahrgenommen. Den Anordnungen der Badeaufsicht und des Platzmeister ist auch vorbehaltlich späterer Beschwerdeführung Folge zu leisten.

Aukrug, den 04. Juni 1992

GEMEINDE AUKRUG

gez. Reimers
Bürgermeister

Dieser Abdruck entspricht der Ursprungsfassung.

Seit dem 01.01.2003 ist das Freibad ein Betriebszweig der Gemeindewerke Aukrug.